

News

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **12 (1985)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsgutachten zum
Betäubungsmittelgesetz

Wird Drogenkonsum straffrei?

Rechtsanwalt Pierre Joset und Strafgerichtspräsident Peter Albrecht präsentieren in einem Rechtsgutachten einen ausformulierten Revisionsentwurf zum Betäubungsmittelgesetz (BetmG).

Die Schwerpunkte des Entwurfs der beiden Basler Juristen sehen im einzelnen so aus:

Straflosigkeit des Drogenkonsums:

Der Konsum stellt eine Gefährdung der eigenen Gesundheit dar. Nach einem Grundsatz unserer Rechtsordnung ist dies straflos. Die Vorbereitung einer straflosen Handlung, hier des Konsums, kann ebenfalls nicht sanktioniert werden. Das gilt auch für Erwerb, Besitz und die Weitergabe von Drogen zum unmittelbaren gemeinsamen Konsum.

Teilentkriminalisierung des Handels mit Cannabisprodukten:

Der Kleinhandel mit Cannabis bis zu 30 Gramm soll nicht mehr strafbar sein. An Personen unter 16 Jahren darf kein Haschisch abgegeben werden. Eine staatliche Kontrolle soll die Reinheit gewährleisten und den THC-Gehalt überprüfen.

Für Einfuhr, Anbau, Herstellung und Inverkehrsetzung von Cannabisprodukten sind Lizenzen vorgesehen. Art. 8 Abs. 1 lit. d. BetmG muss daher ersatzlos gestrichen werden. Abgabelizenzen sollen unter anderem auch Freizeitzentren erhalten. Diese Massnahmen werden den Schwarzmarkt austrocknen helfen. Der Anbau von Hanf zum Eigenkonsum wäre nicht bewilligungspflichtig.



Beschränkung der strafbaren Tathandlungen:

Die Tatbestände des Art. 19 Ziff 1 erfassen Vorbereitungshandlungen zur Rechtsgutgefährdung. Sie sind auf ein Minimum zu beschränken. Darum streicht der Entwurf einige Absätze dieser Ziffer.

Herabsetzung des Strafrahmens:

Der Drogenhandel soll zwar auch künftig strafbar bleiben. Weil die heutige Verfolgungspraxis aber kontraproduktiv ist, da sie die sozialen Folgen der Sucht verschärft und im Strafvollzug unlösbare Probleme schafft, soll die heutige Strafdrohung – bis zu 20 Jahren Zuchthaus für schwere Fälle – herabgesetzt werden. Die Bestimmung wirkt sich unsinnig aus, weil vorab die süchtigen Dealer davon erfasst werden, die zur Deckung des Eigenbedarfs Handel treiben. Ihre Bestrafung erscheint nur gerechtfertigt, wenn sie sich den Stoff auch auf legale Weise beschaffen können. Der neue qualifizierte Tatbestand in Art. 19 Ziff. 2 soll den gewinnsüchtigen, nicht drogenabhängigen Dealern gelten. Die beschränkten Kapazitäten der Strafverfolgung sind auf diese Kreise zu konzentrieren.

Illegalität mit schlimmen Folgen

Die Gutachter Joset und Albrecht gehen davon aus, dass in der heutigen Drogenpolitik ein Übermass an staatlichen Interventionen, an polizeilich-strafrechtlicher Kontrolle bestehe. Der Revisionsvorschlag soll einer rationaleren Problembewältigung den Weg bereiten. Längerfristig braucht es nach Meinung der Gutachter bundesrechtliche Minimalvorschriften für den Straf- und Massnahmevollzug an

Drogenabhängigen. Und weil nach geltendem Zivilrecht jeder nicht behandlungswillige Abhängige für unbestimmte Zeit in eine "geeignete" Anstalt eingewiesen werden kann, sei auch der fürsorgliche Freiheitsentzug zu revidieren, damit künftig statt strafrechtlicher Erfassung nicht einfach vermehrt zivilrechtlich zwangsinterniert werde.

Greta Lauterburg
plädoyer 5/85

Der Revisionsentwurf

Art 19 neu BetmG

Ziff. 1
Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, wer unbefugt Betäubungsmittel herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet, wer sie unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt, wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt, wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ziff. 2
Begeht der Täter eine Widerhandlung im Sinne von Ziff. 1 aus Gewinnsucht und nicht in erster Linie zum eigenen Konsum, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten, verbunden mit einer Busse bis zu 1 Million Franken.

Ziff. 3 und Ziff. 4: unverändert

Art 19a neu BetmG

Nicht strafbar ist, wer Betäubungsmittel konsumiert oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im

Sinne von Art 19 begeht, ohne dadurch den Konsum Dritter zu ermöglichen, wer Betäubungsmittel zur Ermöglichung des unmittelbaren gemeinsamen Konsums abgibt, wer eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 mit einem Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis von weniger als 30 Gramm begeht.

Art. 19b neu BetmG

Untersteht der Täter, der eine Widerhandlung gemäss Art. 19 begangen hat, wegen Konsums von Betäubungsmitteln seit mindestens drei Monaten einer stationären Behandlung, so kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das Strafverfahren wird durchgeführt, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

Art. 20 neu BetmG

1. Wer ... wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren, womit eine Busse bis zu 500'000 Franken verbunden werden kann.
2. Unverändert.

Strafgesetzbuch, Art. 64

Der Richter kann die Strafe mildern, wenn der Täter betäubungsmittelabhängig ist.